

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/247

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 5
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Arne Braun

Telefon (0431) 988-1622
Telefax (0431) 530041622
Arne.Braun@landtag.ltsh.de

3. November 2017

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes Drucksache 19/231 (neu)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

2015 hat der Landtag viele unterschiedliche Maßnahmen beschlossen, die zu mehr Barrierefreiheit bei Wahlen führen. Z. B. wurden die Wahlbenachrichtigungen bei der Landtagswahl 2017 in Leichter Sprache verfasst. Damit wurde sich an dem Prinzip des „disability mainstreams“ der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung orientiert und ein wichtiger Beitrag zur Inklusion geleistet.

Zur Landtagswahl lösten die Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Verwirrung aus. Beim Landeswahlleiter und beim Landesbeauftragten gingen viele Emails, Anrufe und Briefe von Bürgerinnen und Bürgern ein, die ihren Unmut mitteilten.

Der Landesbeauftragte hat aber auch viele positive Rückmeldungen bzgl. der Wahlbenachrichtigungen erhalten. Aus Sicht des Landesbeauftragten haben

besonders die Menschen mit geringen Lesekompetenzen profitiert. Für diesen Personenkreis haben die Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache zu einer größeren Teilhabe geführt.

Der Landesbeauftragte hat sich nach der Landtagswahl mit dem Staatssekretär des Innenministeriums und dem Landeswahlleiter getroffen, um die oben beschriebenen Probleme zu besprechen. Aufgrund rechtlicher Anforderungen ist es nicht möglich, ein Informationsschreiben den Wahlbenachrichtigungen beizufügen. Ein zusätzliches Schreiben würde darüber hinaus bei ca. 2,3 Millionen Wahlberechtigten hohe Kosten verursachen. Dies ist aus Sicht des Landesbeauftragten nachvollziehbar.

Der Landesbeauftragte begrüßt die Einrichtung einer barrierefreien online-Plattform. Auf der Plattform müssen allgemeine Informationen zur Wahl in Leichter Sprache und Gebärdensprache sein. Der Umfang der Informationen sollte sich an der Informationsbroschüre, die der Landesbeauftragte zusammen mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung zur Landtagswahl entwickelt, orientieren. Da viele Menschen mit Behinderungen keinen Zugang zum Internet haben, sollte das Innenministerium eine Hotline einrichten, damit dieser Personenkreis bei Bedarf Informationen erhält bzw. die Broschüre bestellen kann.

Beim Landesbeauftragten hatte sich nach der Bundestagswahl am 24. September 2017 eine sehbehinderte Frau gemeldet. Sie durfte ihre persönliche Assistenz nicht mit in die Wahlkabine nehmen, obwohl die Bundeswahlordnung nach § 57 eindeutige Regeln vorgibt.

Deshalb müssen auf der Plattform Informationen zu Assistenzleistungen beim Wahlvorgang bereitgestellt werden. Für die Kommunalwahl am 6. Mai 2018 muss ausdrücklich auf den § 46 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung, der die Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe regelt, hingewiesen werden. Diese Informationen müssen auch den Wahlhelfern zur Verfügung gestellt werden.

Eine Benachteiligung bleibt aus Sicht des Landesbeauftragten allerdings bestehen. Auch künftig werden Personenkreise pauschal vom passiven Wahlrecht (Wählbarkeit)

ausgeschlossen. Dies betrifft Menschen, die in forensischen Krankenhäusern (§ 8 Abs. 2 Nr.2 LWahlG; § 6 Abs. 2 Nr.2 GKWG) oder infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus (§ 8 Abs. 2 Nr.3 LWahlG; § 6 Abs. 2 Nr.3 GKWG) untergebracht sind. Der Landesbeauftragte ist gegen pauschale Ausschlüsse von Gruppen und erkennt hierin eine systemische Benachteiligung. Vielmehr sollte das passive Wahlrecht Einzelner wie auch bei anderen nur eingeschränkt werden, wenn ein Richter dies verfügt.

Dem Landesbeauftragten ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass dieser Gesetzesentwurf nicht zu einer geringeren Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen führen darf. Deshalb muss die online-Plattform viele Informationen zur Verfügung stellen, damit gerade Menschen mit geringen Lesekompetenzen ihr Wahlrecht ausüben können.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Hase